

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes



Pulsnik.

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp.

Sonnabend.

Mr. 82.

13. Oktober 1900.

Bekanntmachung, Bürgerrechterwerbung betr.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche nach § 17 der revidirten Städteordnung zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt oder verpflichtet sind, werden hiermit aufgefor-
dert, sich bis

zum 20. Oktober 1900

auf hiesiger Rathschreiberei, wo auch nähere Auskunft ertheilt wird, behufs ihrer Verpflichtung anzumelden.
Pulsnik, am 10. Oktober 1900.

Der Stadtrath.
J. V.: **Nich. Vorkhardt**, Stadtrath.

Bekanntmachung, Schöffen- und Geschworenenliste betreffend.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom
3. Mai 1879 vorgeschriebenen Urliste der in hiesiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- oder Geschworenenamte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter \odot bei-
gefügte gesetzliche Bestimmungen mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Liste vom 18. d. Mts. an 8 Tage lang, also bis 27. d. Mts. zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger
Rathschreiberei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu Protokoll beim unterzeichneten Stadtrath
anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.
Pulsnik, am 14. Oktober 1900.

Der Stadtrath.
J. V.: **Nich. Vorkhardt**, Stadtrath.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1., Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2., Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3., Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3., Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der
Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4., Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5., Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1., Minister;
- 2., Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3., Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4., Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5., richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6., gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7., Religionsdiener;
- 8., Volksschullehrer;
- 9., dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen
werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 re. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2., der Präsident des Landesconsistoriums;
- 3., der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- 4., die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Der Weg von **Lichtenberg** nach **Leppersdorf** wird vom 9. dieses Monats an bis auf Weiteres für den Fahrverkehr **gesperrt**. Der Verkehr wird auf die **fiscalische**
Straße und den **Großröhrsdorfer** Weg verwiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 9. Oktober 1900.
von **Erdmannsdorf**.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die **Expeditionsstunden des Kassirers** der unterzeichneten Ortskrankenkasse auf

**vormittags 9—11 Uhr und
nachmittags 3—6**

festgesetzt sind. Der Kassirer ist angewiesen, außer diesen Zeiten Geschäfte der Kasse nicht zu erledigen.

Unvorschriftsmäßig ausgeführte An- und Abmeldungen sind vom Kassirer **unbedingt** zurückzuweisen.

Pulsnik, 1. Oktober 1900.

Die Ortskrankenkasse zu Pulsnik.
Reinhold Gude, Vors.